



An den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg
47049 Duisburg; E-Mail: gutachterausschuss@stadt-duisburg.de
Telefon: 0203/283-984287, Fax: 0203/283-3720

Name des/der Antragstellers/in: _____
Straße und Haus-Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon/Fax: _____
E-Mail: _____

Antrag auf Erstattung eines Gutachtens

gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 45 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung NRW - GrundWertVO NRW).

Lage des Wertermittlungsobjekts

Straße und Haus-Nr. Ortsteil

Gemarkung Flur Flurstück(e)

Eigentümer/in

wie Antragsteller/in

Name, Vorname des/der Eigentümers/in

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Miteigentümer/in

ja (Adressen sind beigefügt bzw.
werden nachgereicht)
 nein

Die Antragsberechtigung liegt vor, als:

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Eigentümer/in | <input type="checkbox"/> Miteigentümer/in | <input type="checkbox"/> Erbbauberechtigte/r |
| <input type="checkbox"/> Pflichtteilberechtigte/r | <input type="checkbox"/> Nießbrauchberechtigte/r | <input type="checkbox"/> Wohnungsberechtigte/r |
| <input type="checkbox"/> Vorkaufsberechtigte/r | <input type="checkbox"/> Inhaber/in anderer Rechte
am Grundstück (bitte erläutern) | <input type="checkbox"/> Behörde (bitte erläutern) |
| <input type="checkbox"/> Bevollmächtigte/r
(Vollmacht bitte beifügen) | _____ | |



Gegenstand der Wertermittlung

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Grundstück und Gebäude | <input type="checkbox"/> nur das Grundstück | <input type="checkbox"/> nur Gebäude |
| <input type="checkbox"/> Wohnungs-/Teileigentum | <input type="checkbox"/> Erbbaurecht | <input type="checkbox"/> andere Rechte, Entschädigung,
Mietwert (bitte erläutern) |
-

Zweck des Gutachtens

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Verkaufsabsichten | <input type="checkbox"/> Vermögensbestimmung | <input type="checkbox"/> Steuerangelegenheit |
| <input type="checkbox"/> Zugewinnausgleich | <input type="checkbox"/> Pflichtteilsanspruch | <input type="checkbox"/> Bodenordnungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> Erbregelung | <input type="checkbox"/> Zwangsversteigerung | <input type="checkbox"/> Vermietung/Verpachtung |
| <input type="checkbox"/> Enteignung | <input type="checkbox"/> Beleihung | <input type="checkbox"/> Sonstiges
(bitte angeben, soweit für eine sachgerechte
Bearbeitung erforderlich) |
-

Qualitäts-/Wertermittlungsstichtag

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Aktueller Wert | <input type="checkbox"/> Folgendes zurückliegende Datum: _____ |
|---|--|

Erklärungen des/der Antragstellers/in

Das Einverständnis des Eigentümers/der Eigentümerin zu fotografischen Aufnahmen des Objekts

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> wird hiermit erteilt | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht | <input type="checkbox"/> ist beigelegt |
|---|--|--|

Der/Die Antragsteller/in erklärt sich bereit, dem/der Sachbearbeiter/in sowie den Sachverständigen des Gutachterausschusses den Zutritt zum Bewertungsobjekt zu ermöglichen.

Sonstiges

Das Gutachten wird in _____-facher Ausfertigung benötigt.

Eine Abschrift des Gutachtens wird gemäß § 193 Abs. 4 BauGB auch an den/die Grundstückseigentümer/in / Miteigentümer/in übersandt, soweit diese/r nicht Antragsteller/in ist.

Für die Erstattung des Verkehrswertgutachtens werden Gebühren gemäß Tarifstelle 5.1 der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW) (s. Seite 3).

Als Antragsteller/in verpflichte ich mich als alleinige/r Kostenschuldner/in zur Zahlung der Gebühr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im Falle einer Rücknahme des Antrags entstehen Gebühren gemäß § 2 Abs. 8 VermWertKostO NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), sofern mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.

Als Antragsteller/in stimme ich zu, dass personenbezogene Daten im Rahmen der beantragten Dienstleistung durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Informationen zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (siehe Seite 4) habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in



Auszug aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW) vom 12.12.2019 (GV. NRW. S. 966) und dem enthaltenen Kostentarif (VermWertKostT) in den zurzeit gültigen Fassungen:

§ 2 Absatz 7 (VermWertKostO NRW)

Soweit eine Zeitgebühr anzuwenden ist, sind 27 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde zu erheben. Dabei ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird. Die Zeitgebühr ist anzuwenden

1. für gebührenpflichtige Amtshandlungen (einschließlich Mehrausfertigungen), für die keine Tarifstelle vorliegt,
2. soweit eine Gebührenregelung dies erfordert und
3. für Auskünfte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie mehr als eine halbe Arbeitsstunde benötigen.

Bei der Zeitgebühr nach Satz 3 Nummer 1 sind Auslagen abweichend von Absatz 1 abzurechnen und zudem kann die Gebühr auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal festgesetzt werden, wenn die Zeitgebühr 3 000 Euro übersteigen würde.

Tarifstelle 5.1 (VermWertKostT)

Gutachten

Die Gebühren für Verkehrswertgutachten nach § 45 Absatz 3 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1186) in der jeweils

geltenden Fassung sind aus der Summe der Gebührenanteile nach den Tarifstellen 5.1.1 und

5.1.2 abzurechnen. Diese Gebührenregelungen gelten nicht für Gutachten, die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils

geltenden Fassung vergütet werden. Mietwertgutachten, Zustandsfeststellungen und Stellungnahmen nach § 45 Absatz 4 bis 6 der Grundstückswertermittlungsverordnung sind, soweit keine

Gebührenfreiheit besteht, nach Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 abzurechnen.

5.1.1

Der Grundaufwand ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert (bei mehreren Wertermittlungsstichtagen der höchste Wert) des begutachteten Objekts, bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des jährlichen Miet- oder Pachtwertes zu bestimmen:

- a) Wert bis einschließlich 1 Million Euro
Gebühr: 0,2 Prozent vom Wert zuzüglich 1 400 Euro,
- b) Wert über 1 Million Euro bis einschließlich 10 Millionen Euro
Gebühr: 0,1 Prozent vom Wert zuzüglich 2 400 Euro,
- c) Wert über 10 Millionen Euro
Gebühr: 0,03 Prozent vom Wert zuzüglich 9 400 Euro; es ist maximal ein Wert von 100 Millionen Euro, bei Miet- und Pachtwerten von 2 Millionen Euro anzusetzen.

5.1.2

Mehr- oder Minderaufwand ist gemäß den Tarifstellen 5.1.2.1 und 5.1.2.2 zu berücksichtigen.

5.1.2.1

Führen

- a) gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmäße beziehungsweise Recherchen,
- b) besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht),
- c) aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten,
- d) weitere Wertermittlungsstichtage oder
- e) sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften

zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln und im Kostenbescheid zu erläutern. Die dementsprechende Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 ist als Gebühreinzuschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch maximal 4 000 Euro betragen.

5.1.2.2

Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 zu bemessen. Diese Bemessung ist im Kostenbescheid zu erläutern. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 Prozent der jeweiligen Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1 betragen.

5.1.4

Mehrausfertigungen des Gutachtens oder Obergutachtens, gegebenenfalls einschließlich einer amtlichen Beglaubigung:

- a) eine Mehrausfertigung für den Eigentümer des begutachteten Objektes
Gebühr: keine,
- b) bis zu drei beantragte Mehrausfertigungen
Gebühr: keine,
- c) jede weitere beantragte Mehrausfertigung
Gebühr: 30 Euro.

Der Gebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Angaben zum Verantwortlichen

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg
Erftrstraße 7, 47051 Duisburg

Telefon: 0203 283 984224

E-Mail: gutachterausschuss@stadt-duisburg.de

Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte/r: der Stadt Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg
Telefon:

E-Mail: datenschutz@stadt-duisburg.de

Angaben zur Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0 Fax: 0211 / 38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de

Zweck/e und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Übersendung und gebührentechnische Abwicklung des Auftrages Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, b DSGVO i.V.m. §§ 195(3) BauGB, GrundWertVO NRW, VermWertKostO NRW

Empfänger/ Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Gutachterausschuss in/im in der Stadt Duisburg

Bezirksregierung: Düsseldorf

Oberer Gutachterausschuss des Landes NRW

Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

erfolgt nicht

Dauer der Datenspeicherung

für die Dauer der Bearbeitung

Rechte der betroffenen Person

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Angaben zur Aufsichtsbehörde.